

# Satzung

des Verbandes  
Parteifreier Wähler und Bürgervereinigungen e. V.  
- Freie Wähler (FW) -  
vom 16.11.2015

## § 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

**- Freie Wähler (FW) -  
Parteifreie Wähler und Bürgervereinigungen des Landkreises München e. V.**

Sitz des Verbandes ist München.

Der Verband soll als eingetragener Verein in das Vereinsregister eingetragen werden. Soweit in der Satzung von Verband die Rede ist, ist dieser eingetragene Verein gemeint.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung einer unabhängigen, nach Sachgesichtspunkten ausgerichteten Kommunalpolitik im Landkreis München und die Mitwirkung an der politischen Willensbildung, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an den Wahlen auf Kreisebene.
2. Der Verband ist der überörtliche Zusammenschluss parteifreier Wähler im Landkreis München; durch Austausch kommunalpolitischer Erfahrung unterstützt er die Bürgervereinigungen und Freien Wähler in den Gemeinden.
3. Er wahrt völlige parteipolitische Neutralität.
4. Der Verband verfolgt seine Ziele unter Beachtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

### **§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes können natürliche Personen aus dem Landkreis München werden, die den Verbandszweck fördern, die keiner anderen im Wettbewerb mit FW stehenden Partei oder politischen Vereinigung angehören und um Aufnahme bei der Vorstandschaft schriftlich ansuchen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt
- b) durch Löschung aus der Mitgliederliste,
- c) durch Ausschluss.

Zu a) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die ausscheidende Person bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

Zu b) Die Löschung aus der Mitgliederliste kann durch Entscheidung der Vorstandschaft vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Zu c) Vor Ausschluss sollte dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden. Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Entscheidung über den Ausschluss möglich über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

### **§ 5 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Vorstandschaft.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere

- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder,
- die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder,
- die Wahl der Kandidaten für die Landrats- und Kreistagswahl,
- die Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Landes- und Bezirksversammlung der FW,
- die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
- die Festlegung der Richtlinien und Grundsätze für die Arbeit des Kreisverbandes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder die Berufung von einem Viertel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünftel der Erschienenen erforderlich.

Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der Änderung der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Die Vorsitzenden sind gerichtlich und außergerichtlich alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis leitet der erste Vorsitzende den Verband. Bei dessen Verhinderung wird er durch den zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den dritten Vorsitzenden vertreten.

Die Vorstände werden einzeln in schriftlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer, dem Kassier und Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung; sie soll die Zahl zehn nicht überschreiten.

Die Kreisräte der FW gehören während der Dauer ihrer Amtszeit Kraft Amtes der Vorstandschaft als Beisitzer an. Die noch zu wählenden Beisitzer sind nach Möglichkeit regional auszuwählen.

Die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; erhebt sich kein Widerspruch eines wahlberechtigten Teilnehmers der Mitgliederversammlung, so kann diese Wahl in offener Abstimmung erfolgen.

Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen werden müssen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters .

Die Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Vorstandschaftssitzungen sollen auch spätestens 7 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, sowie der Löschung von der Mitgliederliste.

Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben und bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern der Vorstandschaft übertragen.

Gewählte Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Gewählt kann nur werden, wer bei der Mitgliederversammlung anwesend ist oder sich mit einer Nominierung schriftlich einverstanden erklärt hat.

Die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.

Zur Einbindung der in den Gemeinden vorhandenen parteifreien Gruppierungen und Bürgervereinigungen (Ortsvereine) sollen erweiterte Vorstandssitzungen stattfinden.

## **§ 9 Beiträge**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe dieses Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Wahl der Delegierten**

Die Delegierten zur Landes- und Bezirksversammlung der FW sowie je ein Vertreter werden zusammen mit der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtszeit gewählt.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Vorstandschaftssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden an alle Mitglieder versandt. Innerhalb von vier Wochen kann schriftlich Einspruch erhoben werden. Erfolgt kein Einspruch ist das Einverständnis hergestellt.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der erste, zweite und dritte Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen. Der Erlös ist einer überörtlichen, anerkannt sozialen Einrichtung zuzuweisen.

**Errichtungstag 16.11.2015**